

## Warum Gutachterkonferenz Implantologie?

# Die Aufgaben des Gutachterausschusses

**Ein gut funktionierendes, flächendeckendes Gutachterwesen trägt entscheidend zur Qualitätssicherung bei. Die sorgfältige Fortbildung der Gutachter im Bereich der Implantologie ist seit Jahren ein wesentlicher Aspekt der Verbandsarbeit des BDIZ EDI, weil unbedachte gutachterliche Äußerungen zu heiklen Entwicklungen vor Gericht und zu ungewollten Problemen für die implantologische Versorgung und Abrechnung insgesamt führen können. Eine wichtige Aufgabe also, die der Gutachterausschuss des BDIZ EDI zu erfüllen hat.**

Der BDIZ EDI ist federführend in der Gutachterkonferenz Implantologie aktiv und bietet implantologischen Gutachtern ein ausgezeichnetes Forum, um den sicheren Umgang mit Recht und Gerichten zu lernen. Veranstaltet werden die Konferenzen traditionell in Zusammenarbeit mit einer gastgebenden Zahnärztekammer.

Die Gutachterkonferenz Implantologie dient in erster Linie zur Abstimmung und Koordination der Gutachter für neu auftretende Fragestellungen, in der sich rasch weiter entwickelnden Implantologie. Neue Aspekte haben sich z.B. in den vergangenen Jahren sowohl durch Verwendung von Keramik ergeben als auch durch eine zunehmende Diskussion um Sofortversorgungen bzw. Sofortbelastungen von Implantaten. Darüber hinaus werden die Gutachter auch über aktuelle Gerichtsurteile informiert. So wurden in den vergangenen Jahren die Themen Sofortversorgung/Sofortbelastung, Keramik und Zielleistungsprinzip und im Jahr 2008 die Problematik der Periimplantitis für den Gutachter behandelt.

In den vergangenen Jahren ist die Gutachterkonferenz auch dazu übergegangen, einzelne Gutachter in Kurzvorträgen über von ihnen begutachtete Behandlungsfälle mit den entsprechenden rechtskräftigen Urteilen referieren zu lassen. Dieses stößt bei den Teilnehmern der Konferenz auf sehr gute Resonanz und ergibt somit für den einzelnen Gutachter Sicherheit bei der persönlichen Einschätzung von Problemfällen.

Die Gutachter spielen bei der Einführung neuer Entwicklungen eine entscheidende Rolle, weil sie Urteile über diese Verfahren abgeben. Sie verstärken damit entweder die Akzeptanz neuer Behandlungsmethoden oder den Weg ins Abseits. Tenor aller Gutachterkonferenzen Implantologie des BDIZ EDI und den jeweiligen Zahnärztekammern ist die Feststellung, dass die Gutachter eine gemeinsame Sprache sprechen.

Die Gutachter verfügen über eine hohe fachliche Qualifikation und eine umfangreiche praktische Erfahrung. Auf der Gutachterliste des BDIZ EDI werden insgesamt 105 Gutachter und 18 Obergutachter geführt. Bei den Gutachtern handelt es sich vorrangig um Zahnärzte mit Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie, aber auch um Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen sowie

Oralchirurgen und Hochschullehrer. Die Gutachter sind über alle (Landes)Zahnärztekammern flächenhaft verteilt.

Neben der Gutachterliste des BDIZ EDI führen die übrigen Mitglieder der Konsensuskonferenz auch eigene Gutachterlisten. Als Konsensuskonferenz Implantologie wird eine locker organisierte Zusammenarbeit des BDIZ EDI, der DGI, der DGMKG, der DGZI und des BDO bezeichnet. Auf den Listen dieser Mitglieder werden noch einmal zirka 150 Gutachter geführt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Gutachter teilweise auf mehreren Listen gleichzeitig gelistet sind. Insgesamt kann man davon ausgehen, dass es in ganz Deutschland etwa 200 implantologisch tätige Gutachter gibt.

Der BDIZ EDI verfügt über eine aktuelle Gutachterordnung, in der die Kriterien zur Berufung eines Gutachters aufgeführt sind. Danach können alle approbierten Zahnärzte zum Gutachter berufen werden, die mindestens zehn Jahre implantologisch tätig waren oder als Hochschullehrer berufen sind und diese Tätigkeit noch ausüben. Weitere Voraussetzungen sind:

1. mindestens 1000 inserierte Implantate;
2. Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie;
3. Mitgliedschaft im BDIZ EDI.

Die Berufung zum Gutachter erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist nach erneuter Überprüfung der Voraussetzungen möglich.

Anhand von Falldarstellungen wird auf den Gutachtertagegen immer wieder deutlich, dass Kostenerstatter viele Indikationen nach wie vor als nicht etabliertes Verfahren betrachten und deshalb Abrechnungen nicht erstatten. Für den BDIZ EDI ist die Sache anders gelagert: Wenn etwas medizinisch vertretbar ist, ist es auch medizinisch notwendig vertretbar. Eine zahnmedizinische Indikation wird von der Zahnmedizin festgelegt und damit auch vom Gutachter.

Angesichts der sehr kostenintensiven Implantatversorgung ergibt sich auch ein sehr hoher Streitwert bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Implantatbehandlung sowohl für den chirurgischen als auch für den prothetischen Bereich setzt sehr spezielle Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus. Insofern kommt dem Implantatgutachter hinsichtlich der Beurteilung eines möglichen Behandlungsfehlers eine hohe Relevanz bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zu. Die fundierte Einschätzung eines Gutachters wird dem Gericht dabei eine große Hilfe sein. ■

*Dr. Hans-Hermann Liepe*  
Vorsitzender Gutachterausschuss BDIZ EDI